

CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

| | | |
|----------------|--|-------|
| Beitrag | Werkstattgespräch: Arbeitnehmerfindungsrecht - Aktuelle Themen und Probleme | S. 65 |
| | KG bestätigt Löschung von „Black Friday“ | S. 68 |
| Aktuelles | Paulaner gewinnt „Spezi“-Streit | S. 68 |
| | Moderna zerrt Pfizer und BioNTech vor Gericht | S. 68 |
| Rechtsprechung | Lauterkeits- und markenrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Verwendung der Wortmarke „Torjägerkanone“ für den Verkauf eines Fußballpokals in Form einer Kanone | S. 69 |
| | Täuschungsgefahr durch ®-Zeichen in Wort-/Bildmarke; § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG | S. 72 |

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***CIP Report Inhalt****Beitrag***Werkstattgespräch*

Arbeitnehmererfindungsrecht - Aktuelle Themen und Probleme

S.65**Aktuelles***Markenrecht*

1. KG bestätigt Löschung von „Black Friday“

S.68

2. Heilemann darf keine Schokohasen mit goldener Verpackung verkaufen

S.68

3. Paulaner gewinnt „Spezi“-Streit

S.68*Patentrecht*

4. UPC: Richter für das Einheitspatentgerichte ernannt

S.68

5. Moderna zert Pfizer und BioNTech vor Gericht

S.68

6. Meta zu 175 Millionen US-Dollar verurteilt

S.68

7. Intel unterliegt VLSI und wird zu 948,8 US-Dollar Schadenersatz verurteilt

S.68**Rechtsprechung***Allgemeines***Rechtsprechung in Leitsätzen****OLG**

8. Lauterkeits- und markenrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Verwendung der Wortmarke „Torjägerkanone“ für den Verkauf eines Fußballpokals in Form einer Kanone; §§ 4 Nr. 3a, 5 Abs. 3 Nr. 1 UWG, §§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1, Abs. 2, § 26 Abs. 1 MarkenG
OLG Nürnberg, Ur. v. 25.10.2022, 3 U 2576/22

S.69

9. Lauterkeits- und designrechtliche Ansprüche im Kontext des Vertriebs von Zangen; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, § 38 DesignG
OLG Köln, Ur. v. 15.07.2022, 6 U 203/21

S.69

10. Lauterkeits- und geschmacksmusterrechtliche Ansprüche im Kontext von Sandalen; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, Artt. 10, 19, 106a GGV
OLG Düsseldorf, Ur. v. 23.09.2021, 20 U 73/21

S.69*Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

11. Vorabentscheidungsverfahren: Zulässige Wiederbefüllung und Neuetikettierung von wiederbefüllbaren Waren durch Wiederverkäufer bei weiterer Erkennbarkeit der Ursprungsmarke des Herstellers; Art. 15 Abs. 2 UMV, Art. 15 Abs. 2 MarkenRL
EuGH, Ur. v. 27.10.2022, C-197/21 – Soda-Club (CO2) SA, SodaStream International BV/MySoda Oy

S.71

12. Vorabentscheidungsverfahren: Befugnis der Unionsmarkengerichte zur Prüfung der Gültigkeit einer Marke im Rahmen einer Widerklage bei Rücknahme einer Verletzungsklage; Art. 124 lit. a, d, 128 UMV
EuGH, Ur. v. 13.10.2022, C-256/21 – KP/TV, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

S.71

*Inhaltsverzeichnis (2/3)***EuG**

13. Rechtsmissbrauch durch bösgläubige Markenmeldung; Art. 34 Abs. 1, 59 Abs. 1 lit. b UMG
EuG, Urt. v. 7.09.2022, T-627/21 – Segimerus Ltd/EUIPO **S.71**

BGH

14. Umfang von Auskunftspflichten von Verletzern von Kennzeichenrechten; § 19 Abs. 1, 3
MarkenG, Art. 8 Abs. 1, 2 Enforcement-RL **S.71**
BGH, Urt. v. 14.07.2022, I ZR 121/21 – Google-Drittauskunft

BPatG

15. Täuschungsgefahr durch @-Zeichen in Wort-/Bildmarke; § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG
BPatG, Beschl. v. 14.09.2022, 29 W (pat) 559/19 **S.72**
16. Markenrechtliche Ähnlichkeit zwischen einer Dienstleistung und ihrer Vermittlung;
§ 14 Abs. 2, 5 MarkenG **S.72**
OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11.08.2022, 6 U 199/21

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

17. Für den Fachmann naheliegender Lösungsweg; Art. 56 EPÜ **S.73**
BGH, Urt. v. 21.07.2022, X ZR 82/20 - Leuchtdiode
18. Auseinanderfallen von bekannter Vorrichtung und Patentanspruch, sowie
Neuheitsschädlichkeit von Entgegenhaltungen; Artt. 54, 69 EPÜ, § 14 PatG **S.73**
BGH, Urt. v. 27.09.2022, X ZR 87/20 - Brenngutkühlung
19. Offenbarung von Entgegenhaltungen Art. 54 Abs. 2 EPÜ **S.73**
BGH, Urt. v. 21.06.2022, X ZR 53/20 – Datensendeleistung
20. Rechtsschutzbedürfnis bei erloschenen Patenten; PatG § 81 **S.73**
BGH, Urt. v. 21.07.2022, X ZR 110/21 - Stammzellengewinnung
21. Prozessvertretung bei Versagung der Eintragung in das Meldeverzeichnis;
§ 113 S. 1 PatG, §§ 13 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 EuPAG **S.74**
BGH, Urt. v. 05.07.2022, X ZR 58/20 – Verkehrsraumüberwachung
22. Unmittelbare und eindeutige Offenbarung; Art. 138 Abs. 1 lit. c EPÜ,
Art. II § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IntPatÜbkG **S.74**
BGH, Urt. v. 28.06.2022, X ZR 67/20 – Übertragungsparameter
23. Voraussetzung für zusätzliche Darlegung eines berechtigten Interesses bei Akteneinsicht;
§ 99 Abs. 3 PatG **S.74**
BGH, Beschl. v. 27.09.2022, X ZR 103/21 – Akteneinsicht XXVI

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

24. Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen eines (TV-) Senders;
Art. 267 AEUV, Art. 1 Abs. 3, Art. 8 RL 93/83/EWG **S.75**
EuGH, Urt. v. 08.09.2022, C-716/20 – RTL Television

BGH

25. Musik und Sprechtheaterstück als verbundenes Werk; §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2,
19 Abs. 2 Fall 2 UrhG **S.75**
BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 107/21 – Der Idiot

OLG

26. Weitersendung eines kompletten Werkes nicht durch urheberrechtliche Schranken
gerechtfertigt; §§ 20b Abs. 1 S. 1, 50, 51, 87 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UrhG **S.75**
OLG Köln, Urt. v. 21.10.2022, 6 U 61/22 – Berliner Runde
27. Wirksamkeit eines Verzichts auf Urheberbenennung in AGB eines Microstock-Portals;
§§ 13, 31 Abs. 1 S. 2, 97 Abs. 1, Abs. 2 UrhG **S.75**

Inhaltsverzeichnis (3/3)

28. Berichterstattung über Tagesereignisse als öffentliche Zugänglichmachung;
 §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3, 97 Abs. 1 UrhG S.76
 KG Berlin, Ur. v. 14.09.2022, 24 U 9/22

LG

29. Voraussetzungen der öffentlichen Wiedergabe bei Weiterleitung von Sendesignalen;
 § 20b Abs. 1 UrhG S.76
 LG Köln, Ur. v. 05.09.2022, 14 S 9/21

30. Täterhaftung beim Anhängen an Amazon-Angebote; §§ 19a, 97 UrhG S.76
 LG Köln, Ur. v. 22.08.2022, 14 O 327/21 – Lichtbild

*Lauterkeitsrecht***OLG**

31. Ergänzender Leitungsschutz von Spieltürmen;
 § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG S.77
 OLG Köln, Ur. v. 04.11.2022, 6 U 183/21

Werkstattgespräch

Arbeitnehmererfindungsrecht Aktuelle Themen und Probleme

Referent: RA Jens Kunzmann

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, CBH
Rechtsanwälte, Köln

Lars Wasnick

Am Mittwoch, den 16. November 2022, referierte Herr *Jens Kunzmann*, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, im Rahmen der Veranstaltungsreihe Werkstattgespräche des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz zu aktuellen Themen und Problemen des Arbeitnehmererfindungsrechts. Der Vortrag fand im Haus der Universität statt.

Obschon des verbreiteten Gesellschaftsbilds eines heimischen Erfinders, der in seinem Privatkeller an einer bahnbrechenden Entdeckung forscht, wird der überwiegende Teil der technischen Erfindungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen gemacht. Hierdurch entsteht eine Kollision zwischen dem arbeitsrechtlichen Grundsatz des Rechts des Arbeitgebers an den Arbeitsergebnissen des Arbeitnehmers und dem patentrechtlichen Grundsatz des Rechts des Erfinders an der Erfindung. An diese Stelle tritt das Arbeitnehmererfindungsgesetz, wodurch die widerstreitenden Interessen in einen Ausgleich gebracht werden. Dem Arbeitgeber wird unter anderem gemäß § 5 ArbNerfG das Recht zugesprochen, eine Diensterfindung durch einseitige Erklärung auf sich überzuleiten. Im Gegenzug steht dem erfinderischen Arbeitnehmer ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, § 9 ArbNerfG.

I. Der angemessene Vergütungsanspruch, § 9 ArbNerfG

Ein vor allem die Praxis herausfordernder Problemkreis ist die konkrete Bestimmung der Angemessenheit des Vergütungsanspruchs. Dieser entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber und folgt dem Monopolprinzip, wonach der Arbeitnehmererfinder an allen wirtschaftlichen Vorteilen zu beteiligen ist, die der Arbeitgeber aufgrund seiner Monopolstellung aus der Erfindung erlangt. Dementsprechend entfällt ein Vergütungsanspruch, wenn das Schutzrecht nicht mehr existiert. Die konkrete Höhe bemisst sich dabei grundsätzlich durch Art und Umfang der Benutzung. Die in der Praxis gängigen Benutzungsarten sind unter anderem die Eigenproduktion erfindungsgemäßer Gegenstände, der innerbetriebliche Einsatz (ohne Produktbezug), die Lizenzierung an außenstehende Dritte, das Halten als Vorrats- oder Sperrschutzrecht oder die Veröffentlichung der Erfindung bzw. des erteilten Schutzrechts. Schwierigkeiten bei der Bemessung bestehen vor allem in der Vielzahl nur schwer abzuschätzender Faktoren, die bei der individuellen Bemessung des Vergütungsanspruchs beachtet werden müssen. Eine Orientierung für die Errechnungsmethode bieten die [ergangenen Richtlinien](#) des Bundesarbeitsministers (vgl. § 11 ArbNerfG). Danach ergibt sich ein dreigliedriges Grundschema, nach dem zunächst der Erfindungswert bestimmt (Teil 1) und der Anteil des Arbeitnehmers an der Erfindung

ermittelt wird (Teil 2). In einem letzten Schritt erfolgt die rechnerische Ermittlung der Vergütung.

a) Der Erfindungswert

Der Erfindungswert ist der Preis, den der Arbeitgeber einem außenstehenden Dritten für die Erfindung zahlen müsste. Grundsätzlich kann der Erfindungswert nach den Richtlinien mithilfe von drei Methoden berechnet werden: der sogenannten Lizenzanalogie, nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen oder nach der Schätzungsmethode, wobei letztere gemäß den Richtlinien ([RL Nr. 13](#)) subsidiär ist und nur dann herangezogen werden sollte, wenn der Erfindungswert nicht mithilfe der beiden anderen Berechnungsmethoden bestimmt werden kann. *Herr Kunzmann* wies an dieser Stelle darauf hin, dass die Lizenzanalogie die in der Praxis am häufigsten angewendete Berechnungsmethode sei und nur in Ausnahmefällen auf die anderen Vorgehensweisen zurückgegriffen wird.

b) Der Miterfinderanteil und Anteilsfaktor

Durch den Miterfinderanteil wird der prozentuale Anteil des einzelnen Arbeitnehmererfinders an dem Zustandekommen der Erfindung relativ zu den Miterfindern gekennzeichnet. Das idealistische Bild eines privaten Einzelerfinders wird in der Regel nicht nur durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zerrüttet, sondern auch durch den Umstand, dass es häufig eine Vielzahl an Miterfindern innerhalb des Betriebs gibt, wodurch es selten vorkommt, dass ein Alleinerfinderanteil von 100% besteht. Bevor es zu einer ersten Vergütungszahlung kommen kann, muss der Anteilswert zwischen den Miterfindern in einer gesonderten, vom Arbeitgeber inhaltlich nicht beeinflussten Miterfinderanteilsvereinbarung festgehalten werden. Der Anteilsfaktor wird aus drei Teilfaktoren berechnet: der Stellung der Aufgabe (Unterfaktor a, [RL Nr. 31](#)), der Lösung der Aufgabe (Unterfaktor b, [RL Nr. 32](#)) und der Stellung des Arbeitnehmererfinders im Betrieb (Unterfaktor c, [RL Nr. 33 ff.](#)). Bei der Berechnung des Miterfinderanteils ergeben sich aus *Herrn Kunzmanns* Erfahrungen weniger rein juristische Probleme, sondern vielmehr interpersonelle Konflikte, die oftmals im Zusammenhang mit der sogenannten Erfinderehre stehen. Der Miterfinderanteil wird sodann um den Anteilsfaktor reduziert. Dieser gibt den Unterschied zwischen einer von einem Dritten einlizenzieren und einer im Betrieb entstandenen Erfindung wieder, also den Anteil, den der Arbeitgeber am Zustandekommen der Erfindung hat, beispielsweise durch das Bereitstellen von Know-how oder durch die Schaffung optimaler Forschungsbedingungen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass es sich bei dem Miterfinderanteil um eine variable Größe handelt, die sich je nach Ausgang des Erteilungsverfahrens (z.B. eine Einschränkung des Schutzrechts durch Teilnichtigkeit) ändern kann.

c) Rechnerische Ermittlung der Vergütung ([RL Nr. 39](#))

Die Errechnung der angemessenen Vergütung kann auf folgende Grundformel gestützt werden:

$$\text{Vergütung} = \text{Erfindungswert} \times \text{Anteilsfaktor}$$

Da sich in der Praxis die Lizenzanalogie überwiegend als Berechnungsmethode etabliert hat, stellte Herr Kunzmann eine etwas modifizierte Berechnungsformel auf, die sowohl den Miterfinderanteil und eventuelle Risikofaktoren beinhaltet und auf der Lizenzanalogie basiert. Nach der Lizenzanalogie ist der Erfindungswert die Bezugsgröße multipliziert mit dem Lizenzsatz. Daraus ergibt sich folgende Formel:

Vergütung = Bezugsgröße x Lizenzsatz x Miterfinderanteil x Anteilfaktor (x Risikofaktor)

Kurz: $V = B \times L \times M \times A (x R)$

d) Erfindervergütungen im Konzern

Die sehr detaillierte und faktorenabhängige individuelle Vergütungsberechnung wird insbesondere durch eine weitere unternehmensrechtliche Dimension erschwert, sofern es sich um eine Arbeitnehmererfindung innerhalb eines Konzerns handelt. Maßgeblich ist nach den Grundsätzen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zunächst das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. In Konzernstrukturen ist der Arbeitgeber jedoch oftmals nicht der (Mutter-)Konzern, sondern regelmäßig nur das rechtlich selbstständige Unternehmen, welches aufgrund des bestehenden Arbeitsvertrags Gläubiger an der Arbeitsleistung ist. Allerdings bestimmt § 9 ArbNerfG, dass der Arbeitnehmererfinder grundsätzlich an allen wirtschaftlichen Vorteilen zu beteiligen ist, die seinem Arbeitgeber als dem Schuldner des Vergütungsanspruchs aufgrund der Dienstleistung (kausal) tatsächlich zufließen. Sowohl die erlassenen Richtlinien als auch das ArbNerfG selbst enthalten keine Regelungen zur Nutzung und Vergütung im Konzern. Problemfelder ergeben sich nach Herrn Kunzmann insbesondere dann, wenn Nutzungshandlungen an den (Mutter-)Konzern durch konzerninterne Vergütungen übertragen werden, eine generelle Konzern(weiter-)nutzung angestrebt wird, Schutzrechte oder erfindungsgemäße Erzeugnisse an andere Teilbereiche innerhalb des Konzerns veräußert werden oder auch die Bildung eines Patentpools im Konzern verfolgt wird.

Stellt sich ein Konzern bei wirtschaftlicher Betrachtung als wirtschaftliche Einheit dar, hat die Übertragung bzw. Überlassung von Erfindungsrechten innerhalb des Konzerns keine gesonderte Relevanz für die Erfindervergütung, da diese unter Berücksichtigung der Verwertungshandlungen erfolgt. Handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit, sind die Verwertungshandlungen der konzernverbundenen Unternehmen automatisch mitinbegriffen. Eine wirtschaftliche Einheit sei insbesondere bei engen Verflechtungen der Konzernunternehmen mit arbeitsteiliger Verlagerung von Forschungs-, Produktions- und Vertriebsaufgaben innerhalb des Konzerns gegeben. Werden bei konzernverbundenen Unternehmen keine Unterlizenzgebühren vereinbart, sodass andere konzernangehörige Unternehmen die Nutzung der Erfindung entgeltlos gestattet werden, etwa indem sie in einen gemeinsamen Patentpool eingebracht werden, richtet sich der Bewertungsmaßstab für vergütungspflichtige Handlungen bei Nutzungen im Konzern nach dem Bundesgerichtshof anhand dessen, wie vernünftige Lizenzvertragsparteien eine solche Konstellation bedacht hätten ([BGH Urt. v. 16.4.2002 – X ZR 127/99, S.](#)

[14 f. – Abgestuftes Getriebe, BGH, Urt. v. 6.3.2012 – X ZR 104/09, Rn. 24 – Antimykotischer Nagellack](#)).

Sofern eine Einzelfallprüfung ergibt, dass es sich bei einem Konzern um eine wirtschaftliche Einheit handelt oder zumindest nach dem Maßstab der vernünftigen Lizenzvertragsparteien eine Lizenzgebühr bei konzernverbundenen Unternehmen zu erheben war, stellt sich ein besonderes Problem: Der Anspruch des Erfinders auf Auskunft/Rechnungslegung und Auskunftserteilung über Nutzungshandlungen konzernverbundener Unternehmen. Da sich der aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitete Anspruch des Arbeitnehmererfinders auf Auskunft und gegebenenfalls Rechnungslegung an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt, ist insbesondere auf die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu achten. Wann eine konzerninterne Aufklärung zumutbar ist, ist nach Kunzmann weiterhin nicht gänzlich geklärt und sorgt in der Praxis teilweise für erhebliche Rechtsunsicherheit. Zwar sei der Arbeitgeber nach Ansicht des BGH bei fehlender Kooperation eines Konzernunternehmens angehalten „mit Nachdruck, auch über die Geschäftsleitungen und notfalls über die Einschaltung von Entscheidungsträgern auf im Konzern übergeordneten Hierarchieebenen, um Aufklärung zu bemühen“ ([BGH, Urt. v. 17.11.2009 – X ZR 137/07, Rn. 39f. – Türinnenverstärkung](#)) dennoch bleibt es nach Herrn Kunzmanns Auffassung zweifelhaft, ob die gerichtliche Durchsetzung im Verweigerungsfall tatsächlich so weit gefordert werden kann, dass der Arbeitgeber gegen das (eigene) Konzernunternehmen den Auskunftsanspruch gerichtlich durchsetzen muss (so zB OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.1.2013 – 2 W 33/12 – Schreibenbremse = GRUR-RR 2013, 273). Insbesondere in Bezug auf internationale Konzernstrukturen könne der Erfolg einer solchen gerichtlichen Durchsetzung gegen den Mutterkonzern stark bezweifelt werden.

e) Abstufung bei hohen Umsätzen und Reformbedarf der Richtlinien

Gemäß [RL Nr. 11](#) kann im Rahmen der Lizenzanalogie bei besonderen hohen Umsätzen der Lizenzfaktor abgestuft werden. Da sich die Abstufung des Umsatzes bzw. des Lizenzsatzes auf die Vergütungsberechnung deutlich stärker ausprägt als andere Einzelfaktoren, kommt es nach Kunzmann erfahrungsgemäß häufig zu Streitfällen. Nach der ständigen Praxis der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ist bei Vorliegen einer Kausalitätsverschiebung, also wenn erfindungsfremde, unternehmensbezogene Faktoren zu erheblichen Umsätzen geführt haben (z.B. allgemeiner Ruf des Unternehmens durch Marketinganstrengungen), eine Abstufung des Lizenzsatzes oder des Umsatzes gerechtfertigt. Bei der Feststellung der Abstufungshöhe bestehe weiterhin keine Einigkeit innerhalb der Instanzgerichte. Teilweise wird RL Nr. 11 direkt angewandt, insbesondere nach dem „Düsseldorfer Weg“ findet RL Nr. 11 jedoch nur zum Teil Anwendung und eine lineare Abstufung des Lizenzsatzes werde bevorzugt. Ein entscheidender Grund für die unterschiedlichen Bewertungen ist nicht nur der unbestimmte Rechtsbegriff der „Üblichkeit“ in RL Nr. 11, sondern auch der Umstand, dass die [Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am 20.7.1959](#) erlassen wurden

und das letzte Mal vor rund 40 Jahren am 1. September 1983 aktualisiert wurden.

Dieser Umstand führte letztlich nach *Herrn Kunzmanns* Aussagen zu einer neuen Praxis der Schiedsstelle des DPMA. Da eine Anpassung der Staffel der RL Nr. 11 weiterhin zwar dringend notwendig sei, jedoch ausbliebe, habe die Schiedsstelle die Richtlinie selbst angepasst, indem eine Steigerung des Verbraucherpreisindex seit 1983 um den Faktor 1,85 vorgenommen wurde und eine Umrechnung der DM-Staffel in eine Euro-Staffel vorgenommen wurde. Dies führte zu einer deutlich höheren Vergütung bei Umsätzen, was anhand eines Beispiels deutlich wurde:

$10 \text{ Mio. € Umsatz abgestaffelt gem. RL Nr. 11} = 7.920.325 \text{ €} \times 1\% \text{ Lizenzsatz} \times 15\% \text{ Anteilfaktor} = 11.880,49 \text{ €}$

$10 \text{ Mio. € Umsatz abgestaffelt gem. neuer Praxis} = 8.800.000 \text{ €} \times 1\% \text{ Lizenzsatz} \times 15\% \text{ Anteilfaktor} = 13.200,00 \text{ €}$

II. Sonstige gesetzliche Pflichten des Arbeitgebers, sog. Folgerechte

Ein weiterer großer Problembereich ergibt sich durch die sonstigen gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers (§§ 13 ff. ArbNerfG), wonach der Arbeitgeber beispielsweise grundsätzlich verpflichtet ist, eine Erfindung zum Schutzrecht anzumelden, § 13 Abs. 1 ArbNerfG. Jedoch sei es strategisch nicht immer für den Arbeitgeber von Vorteil, eine Erfindung anzumelden, da hierdurch das technische Wissen offengelegt wird. Gemäß § 16 ArbNerfG ist der Arbeitgeber, solange der Vergütungsanspruch nicht vollständig erfüllt ist, verpflichtet dem Arbeitnehmererfinder vor der Aufgabe seines Schutzrechts oder einer Schutzrechtsposition diese(s) zur Übernahme anzubieten. Dabei entsteht vor allem das Problem, dass Unternehmen, die sich von einzelnen (unrentablen) Patenten aus einem Patentpool lösen möchten, diese zunächst dem Arbeitnehmererfinder anbieten müssen, was eine gewisse Verzögerung der Unternehmensabläufe begründet.

Aus diesem Grund wird in der Praxis mithilfe sogenannter Abkauf- und Incentive-Systeme die Inanspruchnahme der „Folgerechte“ vertraglich ausgeschlossen. Bei der Vereinbarung über einen solchen Rechtsverzicht sind jedoch die Schranken der §§ 22, 23 ArbNerfG zu beachten. Deshalb wird in der Regel lediglich auf die Rechte der §§ 13 – 16 ArbNerfG verzichtet. Der gesetzliche Vergütungsanspruch gemäß § 9 ArbNerfG ist als Ausfluss der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG unabdingbar (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des § 9 ArbNerfG [BVerfG, Beschl. v. 24.4.1998 – 1 BvR 587/88](#)). Grundsätzlich ist nach Angaben der Schiedsstelle des DPMA ein solcher Rechteabkauf der Folgerechte in Teilen zulässig. Bedenken ergeben sich jedoch, wenn es sich um einen vollständigen Abkauf handelt, da hier insbesondere die Gefahr gesehen wird, dass Erfindungen gar nicht mehr angemeldet werden würden.

III. Lösungsvorschläge

Herr Kunzmann beendete seinen Vortrag mit zwei möglichen Lösungswegen, die die Berechnung einer angemessenen Vergütung mit Blick auf eine effektive und praktikable Umsetzung vereinfachen könnten. Dabei

schlug er einen Paradigmenwechsel von der einzelfallbezogenen Angemessenheitsprüfung zu einer Pauschalisierung der Vergütung des Arbeitnehmererfinders vor. So könnte, wie es die Praxis beispielsweise in den USA vorgibt, eine pauschalisierte Berechnung für die einzelnen Etappen der Erfindung erfolgen. Beispielsweise könne für die Entdeckung als solche, für die Anmeldung und für die Erteilung sowie für die konkrete Nutzung eine Pauschale, die sich anhand der Durchschnittswerte der einzelnen Berechnungsfaktoren ergibt, gezahlt werden. Besondere Leistungen oder besondere wirtschaftliche Erfolge, die mit der Erfindung erzielt werden, könnten durch eine Extravergütung honoriert werden oder es könnte mithilfe eines Fairness-Paragrafen nach dem Vorbild des § 32a UrhG nachgesteuert werden. Grundsätzlich sei es laut *Kunzmann* aus unternehmerischer Sicht Konsens, dass eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Allerdings sei die konkrete Ausgestaltung und eine Einzelfallberechnung in der Praxis weiterhin untauglich.

Ein weiterer möglicher Lösungsweg könnte eine Pauschalvergütung mithilfe von Tarifverträgen sein. *Herr Kunzmann* (und weitere Beteiligte aus dem Publikum) sahen hierbei jedoch die Gefahr, dass dadurch die Arbeitsgerichte für Arbeitnehmererfindungsstreitigkeiten zuständig würden und das Arbeitnehmererfindungsrecht als Spezialmaterie aufgrund der komplexen Zusammenhänge zum Patentrecht sich enorm von anderen arbeitsrechtlichen Prozessen unterscheidet.

Weiterführende Literaturhinweise:

Fuchs, Kornelius – Die Vergütungsansprüche des Hochschulbeschäftigten bei Verwertung des geistigen Eigentums durch die Hochschule

Meier-Beck, Peter – Vergütungs- und Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers bei der Nutzung einer Dienstleistung im Konzern, in FS Tilmann, S. 539

Aktuelles

Markenrecht

1. KG bestätigt Löschung von „Black Friday“

Das KG Berlin hat am 14.10.2022 bestätigt, dass die Marke „Black Friday“ verfallen ist. Damit bestätigte das KG die Linie des LG Berlin, das zuvor nach einer entsprechenden Klage des Betreibers der Webseite „black-friday.de“ im April 2021 die Marke „Black Friday“ für verfallen erklärt hatte. Die Beklagte habe das Zeichen „Black Friday“ nicht ernsthaft i.S.d. § 49 Abs. 1 MarkenG, sondern bloß beschreibend benutzt. Mit ähnlicher Begründung ist nun auch das KG zu der Auffassung gekommen, dass „Black Friday“ kein Hinweis auf die betriebliche Herkunft sei, sondern ein Schlagwort für Rabattaktionen.

Quelle: lto.de

2. Heilemann darf keine Schokohasen mit goldener Verpackung verkaufen

Das OLG München hat mit Urteil vom 27. Oktober 2022 der Allgäuer Confiserie Heilemann verboten, Schokohasen in goldener Verpackung zu verkaufen, da diese Form der Verpackung in die Markenrechte von Lindt verletzterisch eingreife. Insoweit bestehe Verwechslungsgefahr: Nicht nur sei der verwendete Goldton ähnlich, auch werde er bei den Produkten von Heilemann ebenfalls als Marke benutzt. Gestalterische Unterschiede und abweichende Beschriftungen der Verpackung waren nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um die Verwechslungsgefahr in hinreichendem Maße auszuräumen.

Quelle: sueddeutsche.de

3. Paulaner gewinnt „Spezi“-Streit

Die Paulaner-Brauerei hat vor dem LG München I den „Spezi“-Streit gegen Riegele gewonnen. Die Auseinandersetzung um die Benutzung der Bezeichnung „Spezi“ für Mischgetränke aus Cola und Limonade hat Paulaner für sich entscheiden können. Die Bezeichnung „Spezi“ ist zugunsten der unterlegenen beklagten Riegele-Brauerei seit 1955 als Marke eingetragen. Das LG München I hat nun am 11.10.2022 entschieden, dass eine zwischen beiden Brauereien im Jahr 1974 abgeschlossene Abgrenzungsvereinbarung weiterhin fortbesteht. Das LG München I kam zu dem Schluss, dass die Vereinbarung zwischen Paulaner und Riegele kein Lizenzvertrag, sondern eine Abgrenzungsvereinbarung sei, da hiermit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Streitigkeiten beigelegt werden sollten. Die durch Riegele bemühte ordentliche Kündigung war daher nicht möglich, da Abgrenzungsvereinbarungen wegen der regelmäßigen unbegrenzten Verlängerbarkeit der ihr zugrundeliegenden Marken grundsätzlich nicht ordentlich kündbar sind. Gründe für eine außerordentliche Kündigung lagen wegen des vertragstreuen Verhaltens von Paulaner nicht vor.

Quellen: lto.de, [LG München I, Urt. v. 11.10.2022, 33 O 10784/21](https://www.lg-muenchen1.de/Urteil-vom-11-10-2022-33-O-10784/21)

Patentrecht

4. UPC: Richter für das Einheitspatentgerichte ernannt

Am 19.10.2022 gab das Einheitliche Patentgericht die Ernennung der 85 Richter bekannt. Davon sind 34 rechtlich qualifizierte und 51 technisch qualifizierte Richter. Als Präsident am Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts wurde der BGH-Richter Dr. Klaus Grabinski ernannt.

Quelle: [UPC](https://www.upc.europa.eu/) (engl.)

5. Moderna zerrt Pfizer und BioNTech vor Gericht

Vor US- und deutschen Gerichten hat der amerikanische Impfstoffhersteller Moderna gegen seine Konkurrenten Pfizer und BioNTech Klage eingereicht. Moderna wirft Pfizer und BioNTech vor, mit dem Community-Impfstoff zwei ihrer mRNA-Patente (EP 35 90 949 und EP 37 18 565) zu verletzen. Dabei beruft sich Moderna unter anderem darauf, bereits vor der Corona-Pandemie Milliarden in die mRNA-Technologie investiert zu haben. Mit der Klage werden allerdings lediglich Lizenzgebühren geltend gemacht. Sie soll nach Aussagen des Unternehmens nicht zur Entfernung des Impfstoffs vom Markt führen. Zudem werden lediglich Ansprüche ab dem 08.03.2022 geltend gemacht. Bis dahin habe das Unternehmen auf die Patentdurchsetzung verzichtet.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [tagesspiegel.de](https://www.tagesspiegel.de); [juve.de](https://www.juve.de)

6. Meta zu 175 Millionen US-Dollar verurteilt

Mit seinen sozialen Netzwerken Facebook und Instagram soll Meta, nach Ansicht eines texanischen Gerichts, Patente der Firma Voxer verletzt haben. Voxer ist im Bereich von Walkie-Talkie-Apps und Funktionen tätig. Die Funktionen Facebook Live und Instagram Live sollen sich der patentgeschützten Technologie bedienen. Facebook habe 2011 eine Kooperation mit Voxer angefragt und dabei Einblicke in die Technologien bekommen. Nun soll Meta für die Verletzungen Voxer mit 175 Millionen US-Dollar entschädigen. Meta kündigte bereits an, gegen das Urteil in Berufung zu gehen.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [reuter.com](https://www.reuter.com) (engl.)

7. Intel unterliegt VLSI und wird zu 948,8 US-Dollar Schadenersatz verurteilt

Die frühere Halbleiterentwickler- und fertigerfirma VLSI Technology erstritt am 15.11.2022 vor dem Texanischen Bundesgericht weitere 948,8 Millionen US-Dollar Schadenersatz gegen den Chiphersteller Intel, nachdem Intel bereits im März 2021 zu 2,18 Milliarden US Dollar verurteilt wurde. VLSI nahm Intel dieses Mal wegen einer Verletzung eines Patents (US-Patentnummer US7247552B2) in Anspruch, welches der verbesserten chipinternen Datenverarbeitung dient.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [reuter.com](https://www.reuter.com) (engl.)

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

8. Lauterkeits- und markenrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Verwendung der Wortmarke „Torjägerkanone“ für den Verkauf eines Fußballpokals in Form einer Kanone; §§ 4 Nr. 3a, 5 Abs. 3 Nr. 1 UWG, §§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1, Abs. 2, § 26 Abs. 1 MarkenG

[OLG Nürnberg, Urt. v. 25.10.2022, 3 U 2576/22](#)

Vorinstanz: [LG Nürnberg-Fürth, Endurt. v. 19.08.2022, 4 HK O 3466/22](#)

Leitsätze

1. Bei der Frage, ob die angesprochenen Verkehrskreise der angegriffenen Zeichenverwendung eine herkunftshinweisende Funktion beimessen, kann auch der sich grundlegend von dem streitgegenständlichen Verkaufsangebot unterscheidende Marktauftritt des Markeninhabers eine Rolle spielen, wenn die dabei zu Tage tretenden Unterschiede den Eindruck verstärken, dass die auf der beanstandeten Website angebotenen Produkte nicht vom Markeninhaber oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen. (amtl.)
2. Zwar kann grundsätzlich auch eine Kennzeichnung als solche ein Leistungsergebnis sein, das lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutz genießt (OLG Nürnberg, GRUR 2022, 1228 Rn. 14 - Streifen „rot-orange-gelb“; BGH, GRUR 2003, 973 juris-Rn. 22 - Tupperwareparty). Es bestehen jedoch insoweit sehr hohe Anforderungen an einen lauterkeitsrechtlichen Schutz, um nicht die markenrechtlichen Schutzvoraussetzungen zu unterlaufen. (nicht amtl.)

9. Lauterkeits- und designrechtliche Ansprüche im Kontext des Vertriebs von Zangen; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, § 38 DesignG

[OLG Köln, Urt. v. 15.07.2022, 6 U 203/21](#)

Vorinstanz: [LG Köln, Urt. v. 19.10.2021, 33 O 89/20](#)

Leitsätze

1. Die Prüfung, ob ein Modell in den Schutzbereich eines eingetragenen Designs eingreift, erfordert, dass der Schutzbereich des eingetragenen Designs bestimmt sowie sein Gesamteindruck und derjenige des angegriffenen Modells ermittelt und verglichen werden. Ob der Gesamteindruck übereinstimmt, ist unter Berücksichtigung des Grades der Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen, wobei hierfür neben der Frage von technischen Beschränkungen sowie der Musterdichte auch der Abstand zum Formenschatz zu berücksichtigen ist (EJFM / Eichmann/Jestaedt, DesignG, 6. Aufl., § 38 Rn. 19). Zwischen dem Gestaltungsspielraum des Entwerfers und dem Schutzbereich des Modells besteht eine Wechselwirkung. (nicht amtl.)
2. Eine vermeidbare betriebliche Herkunftstäuschung ist auszuschließen, wenn das Produkt auf der Be-

klagenseite mit einer abweichenden Herstellerkennzeichnung versehen ist. Das von der Beklagten verwandte Zeichen „kwb“ unterscheidet sich deutlich von der klägerischen Bezeichnung „KNIPEX“. Der Ansicht der Klägerin, dass „kwb“ als ein Akronym ihrer Firmierung (kwb = KNIPEX Werk C. G1. P. KG) verstanden werden könne, kann nicht beigetreten werden. (red.)

3. Für die Annahme einer Rufausbeutung ohne Herkunftstäuschung ist eine erkennbare Bezugnahme auf den Originalhersteller oder das Originalprodukt erforderlich. Hingegen reicht es nicht aus, dass durch das Herbeiführen von bloßen Assoziationen an das Originalprodukt Aufmerksamkeit für die Nachahmung erweckt wird. (red.)

10. Lauterkeits- und geschmacksmusterrechtliche Ansprüche im Kontext von Sandalen; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, Artt. 10, 19, 106a GGV

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.09.2021, 20 U 73/21](#)

Vorinstanz: [LG Düsseldorf, Urt. v. 16.04.2021, 38 O 150/20](#)



Produkte der Antragstellerinnen



Produkte der Antragsgegnerin

Leitsätze

Rechtsprechung / Allgemeines

1. Dem Entwerfer eines Geschmacksmusters kommt im vorliegenden Fall (Gestaltung einer offenen, einriemigen Sandale) ein großer Gestaltungsspielraum zu. Die Musterdichte ist in diesem Bereich - wie die von den Parteien in das Verfahren eingeführten vorbekannten Modelle belegen - vergleichsweise gering, was für einen großen Schutzzumfang des Klagemusters spricht. (nicht amt.)
2. Der vorhandene Schutzzumfang des Verfügungsgeschmacksmusters kann im Hinblick auf die wettbewerbliche Eigenart indizielle Wirkung entfalten. (red.)
3. Ein Indiz für die Wertschätzung eines Produkts kann der besondere Absatzerfolg sein. (nicht amtl.)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

11. Vorabentscheidungsverfahren: Zulässige Wiederbefüllung und Neuetikettierung von wiederbefüllbaren Waren durch Wiederverkäufer bei weiterer Erkennbarkeit der Ursprungsmarke des Herstellers; Art. 15 Abs. 2 UMV, Art. 15 Abs. 2 MarkenRL

[EuGH, Urt. v. 27.10.2022, C-197/21 – Soda-Club \(CO2\) SA, SodaStream International BV/MySoda Oy](#)

Leitsatz

Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke, der in einem Mitgliedstaat Waren vertrieben hat, die mit dieser Marke versehen sind und mehrmals wiederverwendet und wiederbefüllt werden sollen, nach diesen Bestimmungen dem weiteren Vertrieb dieser Waren in diesem Mitgliedstaat durch einen Wiederverkäufer, der sie wiederbefüllt und das die ursprüngliche Marke aufweisende Etikett durch eine andere Etikettierung ersetzt hat, wobei aber auf diesen Waren die ursprüngliche Marke sichtbar bleibt, nicht widersetzen darf, sofern diese Neuetikettierung bei den Verbrauchern nicht den irrigen Eindruck hervorruft, dass zwischen dem Wiederverkäufer und dem Markeninhaber eine wirtschaftliche Verbindung besteht. Diese Gefahr einer Verwechslung ist anhand der Angaben auf der Ware und auf ihrer Neuetikettierung sowie anhand der Vertriebspraktiken des betreffenden Wirtschaftszweigs und des Bekanntheitsgrades dieser Praktiken bei den Verbrauchern umfassend zu beurteilen.

12. Vorabentscheidungsverfahren: Befugnis der Unionsmarkengerichte zur Prüfung der Gültigkeit einer Marke im Rahmen einer Widerklage bei Rücknahme einer Verletzungsklage; Art. 124 lit. a, d, 128 UMV

[EuGH, Urt. v. 13.10.2022, C-256/21 – KP/TV, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen](#)

Leitsatz

Art. 124 Buchst. a und d sowie Art. 128 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke sind dahin auszulegen, dass ein Unionsmarkengericht, das mit einer Verletzungsklage befasst ist, die auf eine Unionsmarke gestützt wird, deren Gültigkeit mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angefochten wird, trotz der Rücknahme der Verletzungsklage zur Entscheidung über die Gültigkeit dieser Marke befugt bleibt.

EuG

13. Rechtsmissbrauch durch bösgläubige Markenmeldung; Art. 34 Abs. 1, 59 Abs. 1 lit. b UMV

[EuG, Urt. v. 7.09.2022, T-627/21 – Segimerus Ltd/EU-IPO](#)

Leitsätze (red.)

1. Ein Verhalten einer Markenmelderin kann als nicht legitimes Geschäftsgebaren anzusehen sein, das im Widerspruch zu den Zielen der Verordnung 2017/1001 steht, (vgl. Urteil vom 7. Juli 2016, LUCEO, T-82/14, EU:T:2016:396, Rn. 49), wenn die nationale Markenmeldung, auf die sich der Prioritätstag der Unionsmarkenmeldung bezieht, das letzte Glied in einer Kette nationaler Markenmeldungen bildet und diese Anmeldungen über einen längeren Zeitraum (hier: über fünf Jahre) alle sechs Monate abwechselnd in Deutschland und in Österreich für dasselbe Zeichen und für Waren und Dienstleistungen zumindest teilweise identischer Klassen erfolgten und diese Anmeldungen nacheinander wegen Nichtzahlung der Anmeldegebühren als zurückgenommen galten und von den nationalen Markenämtern nicht geprüft worden waren.
2. Ein derartiges Verhalten einer Anmelderin bezweckt, ihr eine Sperrposition zu verschaffen und das einzutragende Zeichen unter Umgehung des Sechsmonatszeitraums nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 zu monopolisieren (Urteil vom 7. Juli 2016, LUCEO, T-82/14, EU:T:2016:396, Rn. 51 und 88). Dadurch wird der Sechsmonatszeitraum, innerhalb dessen die Priorität der Marke beansprucht werden kann, künstlich verlängert.

BGH

14. Umfang von Auskunftspflichten von Verletzern von Kennzeichenrechten; § 19 Abs. 1, 3 MarkenG, Art. 8 Abs. 1, 2 Enforcement-RL

[BGH, Urt. v. 14.07.2022, I ZR 121/21 – Google-Drittauskunft](#)

Vorinstanz: [KG Berlin, Entsch. v. 13.07.2021, 5 U 87/19](#)

Vorinstanz: [LG Berlin, Entsch. v. 29.05.2019, 97 O 13/18](#)

Leitsätze

1. Der Umfang der Auskunftspflichten von Verletzern von Kennzeichenrechten und bestimmten Dritten über die Herkunft und den Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen gemäß § 19 Abs. 1 MarkenG beschränkt sich auf die in § 19 Abs. 3 MarkenG ausdrücklich genannten Angaben. Davon wird die Angabe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Werbeanzeige im Internet nicht erfasst
2. Die Regelung des § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG bezieht die Auskunftspflicht nicht auf Werbemittel und damit nicht auf die Anzahl der Klicks auf eine rechtsverletzende Internetanzeige, mit denen die Internetseite des Bestellers der

Anzeige aufgerufen wurde. § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG kann auch nicht analog auf rechtsverletzende Werbemittel angewendet werden.

- Der Auskunftsanspruch gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG bezieht sich auf die Preise für rechtsverletzende Dienstleistungen, nicht jedoch auf die Preise für Dienstleistungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt worden sind. Es besteht daher kein Anspruch auf Auskunft über den Preis, den der Besteller für eine rechtsverletzende Internetanzeige bezahlt hat.

BPatG

15. Täuschungsgefahr durch ®-Zeichen in Wort-/Bildmarke; § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG

[BPatG, Beschl. v. 14.09.2022, 29 W \(pat\) 559/19](#)



Leitsätze (red.)

- Das ®-Symbol wird von den angesprochenen Verkehrskreisen als Hinweis auf eine eingetragene Marke verstanden. Ist es eindeutig nur dem Wortbestandteil einer Wort-/Bildmarke zugeordnet, nicht dagegen dem Gesamtzeichen, da es sich in nicht neben dem gesamten Zeichen befindet, erweckt diese Zuordnung den Eindruck, dass der Wortbestandteil in genau der dargestellten Ausgestaltung für den Verwender bereits im Markenregister eingetragen ist. Ist die Marke jedoch nicht eingetragen, wird damit der Verkehr darüber getäuscht, dass für den Wort-Zeichenbestandteil bereits markenrechtlicher Schutz besteht.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt es auf der Hand, dass sich ein Anmelder, der den falschen Eindruck erweckt, ein Recht an einem bestimmten Zeichen zu besitzen, hiervon einen Vorteil gegenüber Abnehmern und Wettbewerbern verspricht und eine derartige unwahre Werbeangabe zu unterbinden ist (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 27 – grillmeister; GRUR 2009, 888 Rn. 21 – Thermoroll).
- Die Prüfung der Täuschungsgefahr bezieht sich auf die Marke in ihrer angemeldeten Form ohne Berücksichtigung irgendwelcher Intentionen des Anmelders in Bezug auf die Benutzung, wobei eine relevante Täuschungsgefahr keine entsprechende Täuschungsabsicht des Anmelders voraussetzt (vgl. Ströbele in Ströbele/Hacker/Thiering, a. a. O.,

§ 8 Rn. 874, 876). Der Hinweis des Anmelders, es habe sich um ein Versehen gehandelt, dass das Zeichen ein ®-Symbol enthalte, ist daher ohne Belang.

- Die Marke stellt vom Anmeldetag an gem. §§ 32, 33 MarkenG eine unveränderliche und unteilbare Einheit dar. Nach dem Grundsatz der Unveränderlichkeit der Marke ist jede Änderung ausgeschlossen, die den Schutzgegenstand der angemeldeten Marke in relevanter Weise berührt, so dass die Streichung eines Bestandteils eines zusammengesetzten Zeichens unzulässig ist (vgl. BGH GRUR 2007, 55 Rn. 26 – Farbmarke gelb/grün II). Dies gilt grundsätzlich auch für schutzunfähige oder unzulässige Angaben der Anmeldung (Miosga in Ströbele/Hacker/Thiering, a. a. O., § 32 Rn. 28). Eine Korrektur des Anmeldezeichens durch Streichung des Symbols ® im laufenden Anmeldeverfahren ist daher von Rechts wegen nicht möglich.

16. Markenrechtliche Ähnlichkeit zwischen einer Dienstleistung und ihrer Vermittlung; § 14 Abs. 2, 5 MarkenG

[OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 11.08.2022, 6 U 199/21](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Ur. v. 04.08.2021, 2-06 O 48/21

Leitsatz

Zwischen medizinischen Dienstleistungen und der Vermittlung kieferorthopädischer Dienstleistungen im Ausland besteht eine hinreichende Dienstleistungsähnlichkeit, da für den Verkehr denkbar erscheint, dass ein Kieferorthopäde nicht nur in Deutschland selbst Dienstleistungen anbietet, sondern auch - im Sinne einer günstigeren „Produktlinie“ - auch kieferorthopädische Dienstleistungen im Ausland vermittelt.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

17. Für den Fachmann naheliegender Lösungsweg; Art. 56 EPÜ

[BGH, Urt. v. 21.07.2022, X ZR 82/20 - Leuchtdiode](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 02.07.2020, 2 Ni 22/20](#)

Leitsätze

1. Das Beschreiten eines bestimmten Lösungswegs lag für den Fachmann nahe, wenn er eine Entgegenhaltung zur Lösung eines technischen Problems (Aufwachsen von GaN-Schichten auf einem Saphirsubstrat zur Herstellung einer Leuchtdiode) herangezogen und diese ihm eine Möglichkeit aufgezeigt hätte, wie das Problem mit angemessener Erfolgserwartung gelöst werden kann (Aufwachsen in [0001]-Richtung mittels metallorganisch chemischer Dampfabscheidung [MOCDV]), insbesondere wenn es sich bei dieser Lösung allgemein um die vorherrschende Praxis (bei GaN-Halbleitern) handelte und alternative Ansätze keine signifikant höheren Erfolgsaussichten begründeten.
2. Der Umstand, dass die Kenntnis eines technischen Sachverhalts zum allgemeinen Fachwissen gehört, belegt noch nicht, dass es für den Fachmann nahelag, sich bei der Lösung eines bestimmten Problems dieser Kenntnis zu bedienen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 27. März 2018 - X ZR 59/16, GRUR 2018, 716 Rn. 28 - Kinderbett; Urteil vom 30. April 2009 - Xa ZR 56/05, GRUR 2009, 743 Rn. 37 - Airbag-Auslösesteuerung).

18. Auseinanderfallen von bekannter Vorrichtung und Patentanspruch, sowie Neuheitsschädlichkeit von Entgegenhaltungen; Artt. 54, 69 EPÜ, § 14 PatG

[BGH, Urt. v. 27.09.2022, X ZR 87/20 - Brenngutkühlung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 30.06.2020 - 4 Ni 17/18](#)

Leitsätze

1. Wird in der Beschreibung eines Patents ausgeführt, eine bekannte Vorrichtung weise bestimmte Elemente auf, die zu einer vertikalen Mischbewegung führten, und sieht der Patentanspruch ein Verfahren vor, bei dem es an einer vertikalen Mischbewegung fehlt, ist dieses Merkmal im Zweifel so auszulegen, dass es die bei der bekannten Vorrichtung auftretende Bewegung ausschließt (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 16/17, GRUR 2019, 491 Rn. 19 - Scheinwerferbelüftungssystem; Urteil vom 2. März 2021 - X ZR 17/19, GRUR 2021, 945 Rn. 22 - Schnellwechsellern).
2. Eine Entgegenhaltung, in der vorgeschlagen wird, die darin offenbarte Vorrichtung zur Steigerung des Wirkungsgrades mit bestimmten zusätzlichen Elementen zu versehen, nimmt eine Ausgestaltung, bei der der Wirkungsgrad ohne diese Elemente gesteigert wird, nicht neuheitsschädlich vorweg.

19. Offenbarung von Entgegenhaltungen Art. 54 Abs. 2 EPÜ

[BGH, Urt. v. 21.06.2022, X ZR 53/20 – Datensendeleistung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 09.01.2020, 6 Ni 50/16 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Eine Vorrichtung, die bestimmte Funktionen aufweist, ist durch eine Entgegenhaltung nur dann offenbart, wenn darin ein ausführbarer Weg aufgezeigt wird, sie herzustellen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. April 2021 - X ZR 54/19, GRUR 2021, 1043 Rn. 40 - Cerdiioxid).
2. Ausführbar ist eine technische Lehre grundsätzlich bereits dann, wenn der Fachmann mit Hilfe seines Fachwissens in der Lage ist, den in den Erzeugnisansprüchen beschriebenen Gegenstand herzustellen und diejenigen Verfahrensschritte auszuführen, die in den Verfahrensansprüchen bezeichnet sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 3. Februar 2015 - X ZR 76/13, GRUR 2015, 472 Rn. 36 - Stabilisierung der Wasserqualität; BGH, Urteil vom 29. März 2022 - X ZR 16/20, GRUR 2022, 813 Rn. 69 - Übertragungsleistungssteuerungsverfahren). Hierzu ist nicht zwingend erforderlich, dass alle in der Beschreibung geschilderten Vorteile verwirklicht werden.
3. Wenn eine Entgegenhaltung für bestimmte Betriebssituationen eine Verringerung der Sendeleistung auf mehreren Kanälen und die Umsetzung dieses Befehls innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vorsieht, kann aus der ergänzenden Vorgabe, auf einem bestimmten Kanal mit der vorgegebenen Leistung zu senden, nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diese Anweisung innerhalb einer kürzeren Zeitspanne umzusetzen ist.

20. Rechtsschutzbedürfnis bei erloschenen Patenten; PatG § 81

[BGH, Urt. v. 21.07.2022, X ZR 110/21 - Stammzellengewinnung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 05.10.2021 - 3 Ni 31/19](#)

Leisatz

Das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung eines zu Unrecht erteilten Patents rechtfertigt die Nichtigkeitsklage nur solange, als das Recht noch wirksam und in Kraft ist. Ab dem Zeitpunkt, in dem das Recht entfallen ist, ist die Nichtigkeitsklage nur zulässig, wenn dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite steht. Das allgemeine Interesse an der Sicherung einer gesetzeskonformen Erteilungspraxis des Patentamts - hier hinsichtlich § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG - ist nicht geeignet, ein Rechtsschutzbedürfnis zu begründen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 17. April 1997 - X ZB 10/96, GRUR 1997, 615 - Vornapf).

21. Prozessvertretung bei Versagung der Eintragung in das Meldeverzeichnis; § 113 S. 1 PatG, §§ 13 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 EuPAG

[BGH, Urt. v. 05.07.2022, X ZR 58/20 – Verkehrsraumüberwachung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 22.06.2020, 1 Ni 6/18](#)

Leitsatz

Im Patentinichtigkeitsverfahren vor dem Bundesgerichtshof ist eine Prozessvertretung als eines dienstleistenden europäischen Patentanwalts im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 EuPAG nicht zulässig, wenn die Patentanwaltskammer die vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 EuPAG zu erstattende Meldung als nicht vollständig beurteilt und deshalb eine Eintragung in das Meldeverzeichnis gemäß § 15 Abs. 4 EuPAG bestandskräftig versagt hat.

22. Unmittelbare und eindeutige Offenbarung; Art. 138 Abs. 1 lit. c EPÜ, Art. II § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Int-PatÜbkG

[BGH, Urt. v. 28.06.2022, X ZR 67/20 – Übertragungsparameter](#)

Vorinstanz: [BPatG, 12.02.2020 - 5 Ni 50/16](#)

Leitsatz

Durch eine Patentanmeldung, die sich mit der nahtlosen Änderung der Datenübertragungsrate in einem ADSL-System befasst und hierzu vorschlägt, ausschließlich die Zuweisung von Bits zu Subkanälen zu ändern und eine bestimmte Signalisierungsart einzusetzen, ist nicht unmittelbar und eindeutig offenbart, dass diese Signalisierungsart auch zur bloßen Änderung der Bitzuweisung bei gleich bleibender Datenrate oder zur Änderung anderer Übertragungsparameter eingesetzt werden kann.

23. Voraussetzung für zusätzliche Darlegung eines berechtigten Interesses bei Akteneinsicht; § 99 Abs. 3 PatG

[BGH, Beschl. v. 27.09.2022, X ZR 103/21 – Akteneinsicht XXVI](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 17.08.2021, 6 Ni 41/19 \(EP\), 6 Ni 42/19 \(EP\), 6 Ni 43/19 \(EP\)](#)

Leitsatz

Nach § 99 Abs. 3 PatG ist der Antrag auf Akteneinsicht durch andere als die Parteien des Nichtigkeitsverfahrens nur dann von der zusätzlichen Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig, wenn eine Partei des Nichtigkeitsverfahrens ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse darlegt. Sofern ein solches Interesse einer Partei nur hinsichtlich einzelner Unterlagen besteht, sind diese näher zu bezeichnen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 22. März 2016 - X ZR 96/14, Rn. 3).

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

24. Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen eines (TV-) Senders; Art. 267 AEUV, Art. 1 Abs. 3, Art. 8 RL 93/83/EWG

[EuGH, Urt. v. 08.09.2022, C-716/20 – RTL Television](#)

Leitsatz

Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass

- er für Sendeunternehmen kein ausschließliches Recht vorsieht, die Kabelweiterverbreitung im Sinne dieser Vorschrift zu erlauben oder zu verbieten, und

- die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung von durch Satellit übermittelten und zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Radiosendungen keine solche Kabelweiterverbreitung darstellt, wenn diese Weiterverbreitung durch eine andere Person als ein Kabelunternehmen im Sinne dieser Richtlinie, wie etwa ein Hotel, erfolgt.

BGH

25. Musik und Sprechtheaterstück als verbundenes Werk; §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG

[BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 107/21 – Der Idiot](#)

Vorinstanz: [OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.07.2021, 20 U 73/19](#)

Vorinstanz: [LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2019, 12 O 263/18](#)

Leitsätze

1. Musik, die im Rahmen der bühnenmäßigen Aufführung eines Sprechtheaterstücks erklingt, wird als mit dem Sprachwerk verbundenes Werk im Sinne des § 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG bühnenmäßig aufgeführt, wenn sie integrierender, organischer Bestandteil des Spielgeschehens ist und nicht nur der bloßen Untermalung dient. Erforderlich ist ein enger innerer Zusammenhang zwischen Musik und Spielgeschehen, der vom Tatgericht im Einzelfall festgestellt werden muss. Fehlt es an diesem Zusammenhang, wird die Musik aus Anlass des Spielgeschehens im Sinne des § 19 Abs. 2 Fall 1 UrhG aufgeführt (Fortführung von BGH, Urteil vom 03. Juli 2008 – I ZR 204/05, GRUR 2008, 1081 [juris Rn. 14] = WRP 2008, 1565 – Musical Starlights).
2. Der für die Einstufung einer im Rahmen der bühnenmäßigen Aufführung eines Sprechtheaterstücks erklingenden Musik als integrierender, organischer Bestandteil des Spielgeschehens erforderliche enge innere Zusammenhang ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Musik eigens auf die spezi-

elle Inszenierung des Stücks durch den Regisseur abgestimmt und ausschließlich hierfür komponiert worden ist und aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht allein, also ohne die schauspielerische Darstellung der einzelnen Szenen, sinnvoll verwendbar ist.

3. Im Rahmen eines Sprechtheaterstücks erklingende Musik, der keine mit dem Sprachwerk gleichberechtigte Rolle zukommt, ist Bühnenmusik im Sinne des § 1 Buchst. a S. 4 des Berechtigungsvertrags der GEMA.

OLG

26. Weitersendung eines kompletten Werkes nicht durch urheberrechtliche Schranken gerechtfertigt; §§ 20b Abs. 1 S. 1, 50, 51, 87 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UrhG

[OLG Köln, Urt. v. 21.10.2022, 6 U 61/22 – Berliner Runde](#)

Vorinstanz: [LG Köln, Urt. v. 03.03.2022, 14 O 354/21](#)

Leitsätze (nicht amtl.)

1. Der Begriff der Weitersendung in § 20b Abs. 1 S. 1 UrhG ist enger als in § 87 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. UrhG; die Weitersendung gemäß § 87 UrhG setzt nicht voraus, dass diese vollständig und ohne Änderungen erfolgt.
2. Ist die Sendung selbst Gegenstand der Nutzung, kann sie nicht zugleich Tagesereignis im Sinne der Schrankenregelung des § 50 UrhG sein.
3. Eine 13-minütige Weitersendung der „Berliner Runde“ am Abend der Bundestagswahl war auch unter Berücksichtigung des Drei-Stufen-Testes nicht durch den Informationszweck gerechtfertigt; es hätten mit einem gewissen zeitlichen Versatz auch einzelne pointierte Äußerungen der Politiker wiedergegeben werden können.
4. Das Zitatrecht aus § 51 UrhG umfasst nicht eine 13-minütige Weitersendung des Sendesignals, da der Umfang der Darstellung nicht vom Zitatzweck umfasst ist.

27. Wirksamkeit eines Verzichts auf Urheberbenennung in AGB eines Microstock-Portals; §§ 13, 31 Abs. 1 S. 2, 97 Abs. 1, Abs. 2 UrhG

[OLG Frankfurt, Urt. v. 29.09.2022, 11 U 95/21 – Microstock-Agentur](#)

Vorinstanz: [LG Kassel, Urt. v. 27.05.2021, 10 O 2109/20](#)

Leitsatz (red.)

Ein in den Lizenzbedingungen eines Microstock-Portals enthaltener Verzicht der Urheber auf ihr Benennungsrecht stellt keine unangemessene Benachteiligung eines Fotografen dar, da die fehlende Verpflichtung zur Urheberbenennung für die Attraktivität des Angebots für die Kunden und damit für die - dem Urheber zugute kommende - große Verbreitung erhebliche Bedeutung hat.

28. Berichterstattung über Tagesereignisse als öffentliche Zugänglichmachung; §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3, 97 Abs. 1 UrhG

[KG Berlin, Urt. v. 14.09.2022, 24 U 9/22](#)

Vorinstanz: [LG Berlin, Urt. v. 09.12.2021, 16 O 297/21](#)

Leitsätze (nicht amtl.)

1. Ein Werk darf nur im Einzelfall ganz gezeigt werden, zum Beispiel, weil es besonders kurz ist oder nur als Ganzes sinnvoll gezeigt werden kann. Im Übrigen dürfen nur kurze Ausschnitte oder einzelne Abbildungen verwendet werden. Für eine Berichterstattung war es den Verfügungsbeklagten möglich und zumutbar, die Ergebnisse der Prognose und der Hochrechnung zusammenzufassen und gegebenenfalls mit einer eigenen Grafik zu versehen.
 2. Im Übrigen gestattet § 50 UrhG keine Berichterstattung, die das Werk selbst zum Gegenstand hat (BGH, Urteil 17. Dezember 2015 – I ZR 69/14, Randnummer 19 – Exklusivinterview; BGH, Urteil vom 11. Juli 2002 – I ZR 285/99, Randnummer 23 – Zeitungsbericht als Tagesereignis). Das Werk muss vielmehr bei einem anderen Ereignis in Erscheinung treten.
 3. Eine Weitersendung, Aufnahme, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der zu betrachtenden Funksendungsteile ist von § 51 UrhG nach der allerdings gebotenen Abwägung der Interessen der Verfügungsklägerinnen und der Verfügungsbeklagten unter Berücksichtigung der europäischen Grundfreiheiten innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 und Absatz 5 der RL 2001/29 vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkung (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-516/17, Randnummer 59 – Spiegel Online GmbH/Volker Beck) nicht mehr gedeckt.
- dessen inhaltliche Gestaltung nicht vollständig beherrscht, weil dem Plattformbetreiber die Auswahl und Änderung der Bilder vorbehalten ist (wie BGH, GRUR 2016, 961 – Herstellerpreisempfehlung; BGH, GRUR 2016, 936 – Angebotsmanipulation bei Amazon; abgrenzend zu OLG München, Urt. v. 10.3.2016 – 29 U 4077/15, GRUR-RR 2016, 316).
2. Die Nutzung eines vollautomatisierten Geschäftsmodells, bei dem keine Prüfung der einzelnen Angebote bei Amazon stattfindet, steht der Täterschaft nicht entgegen. Das Risiko von Urheberrechtsverletzungen haftet einem solchen Geschäftsmodell an. Es besteht kein Grund eine solche Automatisierung anders zu beurteilen als einen Händler, der händisch Angebote erstellt und dabei eine Prüfung unterlässt.
 3. Einer Haftung der Beklagten als Täterin steht auch nicht der von ihr vorgetragene gescheiterte Versuch entgegen, bei Amazon nach der Abmahnung eine Löschung der streitgegenständlichen Lichtbilder zu erreichen. Ein solches „Nachtatverhalten“ kann die bereits eingetretene Rechtsverletzung nicht beseitigen oder neutralisieren. Dieses Verhalten kann allenfalls in einer im Rahmen einer Zwangsvollstreckung durchzuführenden Prüfung, ob dem Unterlassungsgebot nachgekommen worden ist, maßgeblich werden.

LG

29. Voraussetzungen der öffentlichen Wiedergabe bei Weiterleitung von Sendesignalen; § 20b Abs. 1 UrhG

[LG Köln, Urt. v. 05.09.2022, 14 S 9/21](#)

Vorinstanz: [AG Köln, Urt. v. 06.12.2021, 137 C 498/20](#)

Leitsatz (red.)

Die Weiterleitung von Sendesignalen über eine zentrale Verteileranlage in 66 möblierte Wohnungen, die überwiegend für eine nur kurze Zeit vermietet werden, stellt eine öffentliche Wiedergabe dar.

30. Täterhaftung beim Anhängen an Amazon-Angebote; §§ 19a, 97 UrhG

[LG Köln, Urt. v. 22.08.2022, 14 O 327/21 – Lichtbild](#)

Leitsätze

1. Zur Haftung als Täterin einer Urheberrechtsverletzung in Fällen des sog. „Anhängens an Amazon Angebote“. Die Passivlegitimation als Täterin folgt daraus, dass die Beklagte auf einer Internet-handelsplattform in ihrem Namen ein bebildertes Verkaufsangebot veröffentlichen lässt, obwohl sie

Lauterkeitsrecht

OLG

31. Ergänzender Leitungsschutz von Spieltürmen; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG

[OLG Köln, Urt. v. 04.11.2022, 6 U 183/21](#)

Vorinstanz: [LG Köln, Urteil vom 28.09.2021, 33 O 62/20](#)

Einstweiliges Verfahren: [OLG Köln, Urt. v. 08.07.2022, 6 U 54/22](#); [LG Köln, Urt. v. 01.02.2022, 31 O 325/19](#)



Streitgegenständliche Spieltürme

Leitsätze (nicht amtl.)

1. Bei den Spieltürmen handelt es sich nicht um technisch vorbestimmte Konstruktionen, bei denen jede Abweichung ausgeschlossen ist. Im Vordergrund steht die ästhetische Gestaltung, mag auch die technische Funktion manche Konstruktionen ausschließen. Naturgemäß muss eine Leiter besteigbar, eine Rutsche schräggestellt und eine Klettvorrichtung solide sein. Gleichwohl bestehen bei der konkreten Materialverwendung dort Gestaltungsspielräume, wo die ästhetische Anmutung zu einer besonderen Formensprache führt.

2. Die Übernahme der Grundidee (zentrales Turmelement mit anliegenden Geräten) ist nicht geeignet, Herkunftserwartungen zu begründen, weil diese Idee frei ist und auch zum Standardrepertoire von Spieltürmen gehört.
3. Soweit besondere Herkunftsvorstellungen bestehen, spielen diese im Rahmen des § 4 Nr. 3 a eine Rolle, können aber für sich genommen nicht identisch auch bei § 4 Nr. 3 b eingesetzt werden.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

1. Februar 2023, 18:00 Uhr

RA Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt, Berlin

Verwechslungsgefahr - Baustellen

Haus der Universität, Schadowplatz 14,
40212 Düsseldorf

Über Referenten und Themen künftiger Veranstaltungen informieren wir Sie auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#).

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

CIPLit

Eine monatlich aktualisierte Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze ist unter der neuen Domain www.gewrs.de abrufbar.

www.duesselder-archiv.de

Im Düsseldorfer Archiv finden Sie die Rechtsprechung des LG und OLG Düsseldorf zu Patentverletzungsstreitigkeiten im Volltext.

[dusIP.de](http://www.dusip.de) - Der IP-Blog des CIP

Im April 2021 ist der Blog des CIP zum Gewerblichen Rechtsschutz gestartet. Dort finden Sie Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.

Besuchen Sie uns auf www.dusip.de!



Impressum

| | |
|------------------------|--|
| Herausgeber: | Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche) |
| V.i.S.d.P.: | Prof. Dr. Jan Busche |
| Text CIPReport: | Marken- und Domainrecht: Tobias Lantwin Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Jakov Gerber Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Dr. Linn-Karen Fischer |
| Layout: | Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat |
| Adresse: | Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstrasse 1 40225 Düsseldorf |
| Internet: | www.gewrs.de |
| E-Mail: | info@gewrs.de |
| ISSN: | 1864-2586 |